

1 Betriebsaufgabe und Rückbau

Die im Punkt 8.1 des Antrags aufgeführte Verpflichtung zum Rückbau der Anlage bei Betriebseinstellung nach § 5 (3) Bundesimmissionsschutzgesetz (BimSchG) und nach § 35 (5) BauGB wird nicht durch geeignete Maßnahmen zur finanziellen Vorsorge für diesen Fall unterlegt. Da möglicherweise zu befürchten ist, dass bei Betriebsaufgabe aus Gründen der Unwirtschaftlichkeit oder des ordentlichen Konkurses dem Antragsteller nicht genügend Mittel zum ordnungsgemäßen Rückbau zur Verfügung stehen könnten und die teilweise erheblichen Aufwendungen zum Rückbau nicht der Allgemeinheit zur Last fallen sollten, sollte eine entsprechender Rückstellungs- oder Finanzierungsplan vorgelegt werden, der einen ordnungsgemäßen Rückbau entsprechen den Forderungen § 5 (3) BimSchG und der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen Rechnung trägt. Es ist zu bedenken, dass ein kompletter Rückbau in Einzelfällen sogar die Errichtungskosten überschreiten kann und in jedem Fall zum Ziel hat, den ursprünglichen Zustand des Areals vor Beginn der Erschließungs- und Baumaßnahmen wiederherzustellen.

Eine Betriebsaufgabe aus oben genannten Gründen kann nicht als unwahrscheinlich angenommen werden, da in Deutschland immer mehr Schweinezüchter ihren Betrieb aufgeben. So hat sich beispielweise die Betriebszahl in der Schweinemast im Jahre 2015 um 4,8% verringert. Auch ein Ausbruch der weiter vorn genannten Afrikanischen Schweinepest könnte zu deutlich vermehrten Betriebsaufgaben führen, da aufgrund des dann wegfallenden Exportes sich der Druck auf den inländischen Schweinefleischmarkt erheblich vergrößert.

Ein weiterer Grund könnte das Freihandelsabkommen „Mercosur“ mit Südamerika werden, da dann damit zu rechnen ist, dass aus Südamerika (Argentinien, Brasilien) jede Menge billiges Schweinefleisch auf den deutschen Markt strömt. Bei diesen bedeutenden Risikofaktoren ist es zum Schutz Allgemeinheit vor unverschuldeten Kosten unabdingbar, entsprechende finanzielle Vorsorge vor Baubeginn zu verlangen.